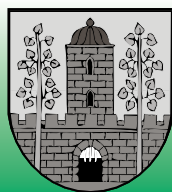


Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

Finsterwalder

Stadt



Anzeiger

Jahrgang 22

Finsterwalde, den 20. Juli 2012

Nummer 6

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 27.06.2012 im öffentlichen Teil gefasste Beschlüsse

Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 30 vom 25.04.2012

Vorlage: BV-2012-100

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 30 vom 25.04.2012.

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenver- sammlung Nr. 31 am 27.06.2012

Vorlage: BV-2012-101

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 31 vom 27.06.2012.

Neugestaltung des Sporthofes der Grundschule Stadtmitte

Vorlage: BV-2012-081

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Entwurf der Sporthofgestaltung an der Grundschule Stadtmitte vom 03.04.2012, welcher mit der Schulleitung und dem leitenden Sportlehrer abgestimmt wurde. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungsleistungen 2012 entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel fortführen zu lassen und für die Baumaßnahme im Haushaltsjahr 2013 die finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.

Neugestaltung einer Parkplatzanlage vor der Sporthalle Tuchmacherstraße

Vorlage: BV-2012-085

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die baurechtlichen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, um die Grünanlage zwischen der Sporthalle Tuchmacherstraße und der Bushaltestelle (lt. Anlage) im Jahr 2013 zu einer Parkplatzanlage umzugestalten.

Neuerrichtung eines Kunstrasenfußballfeldes auf dem Ne- benplatz vom Stadion des Friedens

Vorlage: BV-2012-086

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung eine Entwurfsplanung mit dem entsprechenden Bewirtschaftungskonzept zu erarbeiten.

Diese soll im Oktober 2012 vorgelegt werden, um durch die Stadtverordnetenversammlung über die Fortführung des Projektes zu entscheiden.

Umbau Bahnsteig auf dem Bahnhofsgelände Finsterwalde

Vorlage: BV-2012-107

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt die am 12.06.2012 im Wirtschafts-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Finsterwalde vorgestellte Variante zum Umbau der Grunderneuerung Bahnsteige auf dem Bahnhof Finsterwalde ab, da sie allen bisherigen Aktivitäten der Stadt Finsterwalde entgegensteht, den ÖPNV zu stärken.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Prüfung einer Über- oder Unterführungsvariante zur Sicherstellung der Erreichbarkeit des 2. Bahnsteiges.

Nach Vorlage einer überarbeiteten Planung wird die Verwaltung beauftragt, in Verhandlung zum Erwerb des Bahnhofsgeländes zu treten.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan- verfahren „Langer Damm - Lange Straße“

Vorlage: BV-2012-084

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom Mai 2012 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind aufgrund der §§ 9 Abs. 2 a und 13 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Antrag auf Einleitung eines (vorhabenbezogenen) Bebau- ungsplanverfahrens „Wohnbebauung - Gotenstraße“

Vorlage: BV-2012-108

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Variante 2: Der Antrag vom 12.04.2012 der Eigentümerin zur Einleitung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanverfahrens für die Flurstücke 377/2, 378/4, 379/2 und der Flur 8, Gemarkung Finsterwalde, zur Schaffung von Baurecht für mehrere Einfamilienhäuser wird abgelehnt.

Satzung über die Veränderungssperre „EKZ - Sonnewalder Straße“

Vorlage: BV-2012-109

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414);

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) i. V. mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), die in der Anlage beigefügte Satzung.

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde

Vorlage: BV-2010-070-1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde.

Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzung 2012 der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2011-187-1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07) § 68 i. V. m. § 65 ff den Nachtragshaushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2012.

Satzung der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

Vorlage: BV-2012-104

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Finsterwalde (Hundesteuersatzung)

Vorlage: BV-2012-105

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Finsterwalde lt. Anlage.

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Finsterwalde (Vergnügungssteuersatzung)

Vorlage: BV-2012-106

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Finsterwalde (Vergnügungssteuersatzung).

Jahresabschluss 2011 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH - Abschlussfeststellung

Vorlage: BV-2012-110

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH am 21.06.2012 gefassten Beschluss:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 schließt mit einer Bilanzsumme von 810.422,94 EUR ab und wird mit einem Jahresfehlbetrag von 149.132,01 EUR festgestellt und genehmigt.

Jahresabschluss 2011 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH - Ergebnisverwendung

Vorlage: BV-2012-111

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt folgenden in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH am 21.06.2012 gefassten Beschluss: Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 149.132,01 EUR wird durch Entnahme in gleicher Höhe aus der Gewinnrücklage gedeckt.

Jahresabschluss 2011 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH - Entlastung des Aufsichtsrates

Vorlage: BV-2012-112

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt folgenden, in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH am 21.06.2012 gefassten Beschluss: Dem Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Fins-

terwalde mbH wird für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 in der Gesamtheit Entlastung erteilt.

Jahresabschluss 2011 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH - Entlastung des Geschäftsführers

Vorlage: BV-2012-113

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt folgenden, in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH am 21.06.2012 gefassten Beschluss: Dem Geschäftsführer, Herrn Muschter, wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH - Abschlussfeststellung

Vorlage: BV-2012-114

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, den testierten Jahresabschluss 2011 mit einem Jahresüberschuss von EUR 1.448.483,10 festzusetzen.

Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH - Ergebnisverwendung

Vorlage: BV-2012-115

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH folgender Ergebnisverwendung zuzustimmen:

Der ausgewiesene Jahresüberschuss von 1.448.483,10 Euro wird auf neue Rechnung in das Jahr 2012 vorgetragen und der ausgewiesene Gewinnvortrag von 1.025.406,21 Euro in die Gewinnrücklage eingestellt.

Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH - Entlastung des Aufsichtsrates

Vorlage: BV-2012-116

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH der Entlastung des Aufsichtsrates für das Jahr 2011 zuzustimmen.

Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH - Entlastung des Geschäftsführers

Vorlage: BV-2012-117

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH der Entlastung der Interimsgeschäftsführer Volker Scheibe und Jürgen Fuchs sowie des Geschäftsführers Günter Falkenhahn für das Jahr 2011 zuzustimmen.

1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festge- setzten Gesamt- beträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	25.918.750	1.340.850,00	100,00	27.259.500,00
ordentliche Aufwendungen	26.295.800	621.500,00	105.400,00	26.811.900,00
außerordentliche Erträge	0	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0,00	0,00
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	27.330.750	1.319.950,00	563.750,00	28.086.950,00
die Auszahlungen	32.683.700	2.444.500,00	1.282.950,00	33.845.250,00
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.614.050	1.310.850,00	100,00	24.924.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.152.100	607.900,00	105.400,00	24.654.600,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.716.700	9.100,00	563.650,00	3.162.150,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.755.000	1.836.600,00	1.177.550,00	7.414.050,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.776.600	0,00	0,00	1.776.600,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von **1.000.000 EUR** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **250.000 EUR** festgesetzt.

Finsterwalde, 27.06.2012



Gampe
Bürgermeister

Anlage BV-2010-070-1

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) i. V. m. § 3 Absatz (1) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16] in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung :

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde vom 23.06.2010 veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde Nr.9 vom 23.07.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. Die §§ 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

§ 4

Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 45 Abs. 1 BbgBKG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.

(2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Einsatzleiters der Brandsicherheitswache.

(4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.

(5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach den tatsächlichen Einsatzzeiten. Die Abrechnung erfolgt minutengenau gemäß der Einsatzberichte.

(6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 dieser Satzung wird je Einsatzkraft ein Kostensatz von 0,40 €/Minute berechnet.

(7) Für alle Einsätze nach § 2 dieser Satzung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

(8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je Einsatzkraft ein Kostensatz von 0,40 €/Minute berechnet.

§ 5

Fahrzeugkosten

(1) Bei Einsätzen nach § 45 Abs. 1 BbgBKG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzminuten.

(3) In den Kosten der Einsatzfahrzeuge sind alle Kosten, die durch die Nutzung der darauf mitgeführten Geräte, einschließlich der Anhänger mit feuerwehrtechnischer Beladung, enthalten.

(4) Die Höhe der Einsatzkosten der eingesetzten Fahrzeuge wird nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, bemessen.

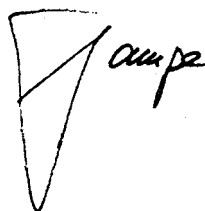
2. Die Anlage Kostentarif wird als Anlage 1 neu gefasst.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde und der als Anlage 1 beigefügte Kostentarif treten nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Finsterwalde rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage Kostentarif zur Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde vom 23.06.2010 außer Kraft.

Finsterwalde, 27.06.2012



Gampe
Bürgermeister

Anlage

Anlage 1 zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Finsterwalde

Kostentarif

Es wurden folgende Fahrzeuge neu beschafft: Einsatzleitwagen Dacia Duster (ELW); und Mannschaftstransportfahrzeug VITO (MTW). Die Gebühren wurden für alle Einsatzfahrzeuge neu berechnet nach den aktuellen Kalkulationen.

Fahrzeugart:	Standort:	Kosten je Minute
Einsatzleitwagen (ELW); Stadtbrandmeister	LZ Süd	4,89 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS)	LZ Mitte	2,79 €
Hilfslöschfahrzeug (HLF 20/16)	LZ Mitte	3,48 €
Einsatzleitwagen Sprinter (ELW 1)	LZ Mitte	2,72 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	LZ Mitte	4,24 €
Mannschaftstransportfahrzeug VITO (MTF)	LZ Mitte	4,54 €
Teleskophubrettungsfahrzeug (TLK 23/12)	LZ Mitte	11,30 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	LZ Süd	7,14 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	LZ Süd	3,79 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	LZ Pechhütte	4,10 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	LZ Sorno	7,14 €

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Finsterwalde

(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16] in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.1/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde am 27.06.2012 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Finsterwalde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen, einschließlich Veranstaltungen die Tanz ermöglichen;
2. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen;
4. Ausspielungen von Geld und Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warensiel- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten;
6. Sex- und Erotikmessen.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des Öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der ver-

- wendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. die Benutzung von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
5. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. Halter ist der Eigentümer der Apparate (Aufsteller) bzw. derjenige, dem die Apparate zur Nutzung überlassen sind.

(2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallen-, Aufstell- oder Gaststättenerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet.

(3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird erhoben als

1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.

(2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.

(3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

(3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise oder elektronische/digitale Eintrittssysteme, die zu der Veranstaltung ausgegeben/eingesetzt werden sollen, dem Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finsterwalde vorzulegen.

(4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und dem Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finsterwalde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen ist dem Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finsterwalde binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

(6) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarte gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Finsterwalde auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(7) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

§ 6**Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Kartensteuer wird nach dem Eintrittspreis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten und/oder sonstigen Ausweisen (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren, Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen, soweit sie 0,50 Euro übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.

(3) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(4) Der Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finstertal kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer**§ 7****Nach dem Spielumsatz**

(1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes.

(2) Der Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.

(3) Der Spielumsatz ist gegenüber dem Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finstertal spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(4) Der Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finstertal kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8**Nach der Größe des benutzten Raumes**

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2 und 6 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

a) Die Größe der Veranstaltungsfläche ist vom Veranstalter dem Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finstertal vorzulegen.

(2) Die Pauschsteuer beträgt je Kalendertag, an dem die Veranstaltung stattfindet und je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 Euro. Wird eine Veranstaltung über 24:00 Uhr hinaus durchgeführt, jedoch vor 06:00 Uhr des Folgetages beendet, wird der Durchführungszeitraum als ein Kalendertag gewertet.

(3) Die Abrechnung der Veranstaltung ist beim Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finstertal spätestens sieben Kalendertage nach der Veranstaltung vorzunehmen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Abrechnungen monatlich bis zum siebenten Kalendertag des nachfolgenden Monats vorzunehmen.

(3) Der Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finstertal kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9**Nach der Roheinnahme**

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 15 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind gegenüber dem Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finstertal spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Der Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finstertal kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder die Vereinbarung zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 10**Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten wird bei Apparaten mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis erhoben. Die Abrechnung erfolgt pro Kalendermonat.

Spielautomaten mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen: Aufstellort, Namen des Geräteherstellers, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele und Freispiele, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld.

Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0“ anzusetzen.

Für Apparate ohne manipulationssichere Zählwerke bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und der Dauer der Aufstellung.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 9 v.H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5 v.H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 Euro
3. von Personalcomputern
 - a) mit Multimediaausstattung 7,00 Euro (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierten Spielen)
 - b) ohne Multimediaausstattung 5,00 Euro
4. Die Steuer beträgt für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Menschenwürde verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, 1.400,00 € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat ins-

tallierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für Jugend gefährdende Medien (BPjM) in die Liste der Jugend gefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.

(6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich mit Angabe des Datums beim Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finsterwalde anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

(7) Apparate im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 4 und 5 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(8) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung dem Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finsterwalde vorher schriftlich angezeigt worden ist.

(9) Nach Ende eines Kalendermonats hat der Halter bis zum siebenten Kalendertag des laufenden Monats eine Erklärung auf amtlichem Vordruck-„Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuererklärung für Spiel-, Geschicklichkeit- und sonstige Apparate“- über die im Vormonat gehaltenen Apparate beim Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finsterwalde abzugeben. Dieser Erklärung sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten. Aufstellort, Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronische Kasse. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellungsorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Datenauslegung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit der Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finsterwalde hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

(10) Die Stadt Finsterwalde -Fachbereich Finanzwirtschaft- kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 9 abgibt. Der Abrechnungszeitraum kann auf Antrag des Halters auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden, wenn der Halter eine monatliche Vorauszahlung als Sicherheitsleistung erbringt, die den Einspielergebnissen der letzten drei abgerechneten Kalendermonate entspricht.

(11) Im Fall einer Vereinbarung nach Abs. 10 teilt der Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finsterwalde dem Steuerpflichtigen die zu leistende Vorauszahlung per Bescheid mit. Nach Ende eines Kalendervierteljahres wird die Vorauszahlung in einem Steuerbescheid mit der sich aus der Erklärung des Halters ergebenden Forderung verrechnet.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finsterwalde schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Arbeitstag (Montag-Freitag) nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

(3) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.

(4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 nicht durchgeführt, ist der Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finsterwalde spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin zu informieren.

§ 12

Entstehung des Steueranspruchs

(1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.

(2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.

(3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 10 (Besteuerung von Apparaten) entsteht mit der Aufstellung an den in § 1 Abs.1 Nr. 5 genannten Orten.

(4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

(5) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung der Fälligkeit

(1) Die gemäß der §§ 5 und 9 festzusetzenden Vergnügungssteuer sowie die Sicherheitsleistungen nach § 11 Abs. 2 werden mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) Die Steuerabteilung ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbeitrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(3) In den Fällen des § 7 (Spielumsatz) ist die Steuer am 7. Kalendertag des Folgemonats fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) In den Fällen des § 10 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(5) In den Fällen des § 8 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(6) In den Fällen des § 14 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(7) In den Fällen des § 15 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(8) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 14**Steuerschätzung**

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt der Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finsterwalde die Steuer entsprechend § 162 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (AO), durch Schätzung fest. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 15**Verspätungszuschlag**

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 12 KAG Bbg i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung, für die Vorlage der Eintrittskarten oder für die Abrechnung nicht wahr, kann der Fachbereich Finanzwirtschaft der Stadt Finsterwalde entsprechend § 152 der AO einen Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erheben.

§ 16**Mitwirkungspflicht des Steuerschuldners**

(1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Finsterwalde Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. des Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Person keinen Erfolg, so können die Beauftragten der Stadt Finsterwalde auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Finsterwalde unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG Bbg i.V.m. §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 17**Prüfungsrechte der Gemeinde**

(1) Alle durch Apparate erzeugten oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Bestimmungen des § 147 Abs. 1 bis 5 AO.

(2) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Finsterwalde sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(3) Sowohl der Veranstalter als auch die Eigentümer, Vermieter, Besitzer und sonstigen Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt Finsterwalde zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 18**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname b) Anschrift c) Bankverbindung durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Bürgerämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- dem Bundeszentralregister
- Finanzämtern
- dem Gewerbezentralregister
- anderen Behörden.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 19**Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

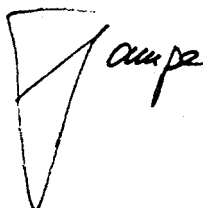
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG Bbg in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

- 1) § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 - 2) § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
 - 3) § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
 - 4) § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 - 5) § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
 - 6) § 5 Abs. 6: Entwertung der Eintrittskarten
 - 7) § 7 Abs. 2: Nachweis der Umsätze je Spiel
 - 8) § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
 - 9) § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
 - 10) § 10 Abs. 6: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
 - 11) § 10 Abs. 6: fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
 - 12) § 10 Abs. 7: Kennzeichnung und Abbau defekter Automaten
 - 13) § 10 Abs. 9: Einreichung der Steueranmeldung
 - 14) § 10 Abs. 9: Einreichung der Zählwerkausdrucke
 - 15) § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 - 16) § 16 Abs. 1: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
 - 17) § 17 Abs. 1: Verstoß gegen Aufbewahrungsfristen
 - 17) § 17 Abs. 2 und 3: Verweigerung des Zutritts
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG Bbg über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 20**In-Kraft-Treten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Finsterwalde vom 29.11.2006, zuletzt geändert am 04.06.2008 außer Kraft.

Finsterwalde, 27.06.2012



Gampe
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Finsterwalde

(Hundesteuersatzung)

Paragrafen

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerpflicht, Haftung
- § 3 Gefährliche Hunde
- § 4 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 5 Steuerbefreiung
- § 6 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 7 Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)
- § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16] in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12, und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde am 27.06.2012 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Finsterwalde.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat (Hundehalter). Alle von einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Finsterwalde gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.

Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner, sofern er nicht selbst Halter ist.

§ 3

Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Hunde, bei denen auf Grund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, der Zucht, der Ausbildung oder des Abrichtens von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist;
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provo-

ziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a.:

1. American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Bullterrier
4. Staffordshire Bullterrier
5. Tosa Inu
6. Alano
7. Bullmastiff
8. Cane Corso
9. Dobermann
10. Dogo Argentino
11. Dogue de Bordeaux
12. Fila Brasileiro
13. Mastiff
14. Mastin Espanol
15. Mastino Napoletano
16. Perro de Presa Canario
17. Perro de Presa Mallorquin
18. Rottweiler

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 36,- EUR
- b) für den zweiten Hund 63,- EUR
- c) für jeden weiteren Hund 93,- EUR
- d) für gefährliche Hunde 186,- EUR je Hund

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt.

§ 5

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Finsterwalde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Blindenführhunde,
- b) einen Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen aktuellen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise nachzuweisen.

Die Steuerbefreiungstatbestände gelten nicht für gefährliche Hunde entsprechend § 3 Abs.1 und 2.

§ 6

Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen, für:

- a) einen Hund, der zur Bewachung von Wohngebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m (Luftlinie) entfernt liegen, erforderlich ist;

- b) bis zu zwei Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 Meter (Luftlinie) entfernt liegen.
- (2) Steuerermäßigungen gemäß Abs.1 Punkt a werden nur für einen Hund gewährt. Werden mehrere Hunde gehalten, fällt diese Steuerermäßigung auf den ersten Hund.
- (3) Der Absatz 1 gilt nicht, wenn ein gefährlicher Hund entsprechend § 3 gehalten wird.

§ 7

Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
- a) der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
- b) nicht gegen Hygiene- oder Tierschutzbestimmungen verstoßen wird,
- c) der Hundehalter nicht in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung wegen Verstoßes gegen Regelungen des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl I S. 1206, 1313), in der jeweils geltenden Fassung, rechtskräftig verurteilt wurde.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Finsterwalde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuervergünstigung erst ab dem übernächsten Kalendermonat wirksam, auch dann, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist zwei Wochen vor Beginn jedes neuen Haushaltsjahres zu wiederholen.
- Die unter die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 fallenden Personen werden von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrages befreit.
- (4) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter und die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Finsterwalde anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Stadt Finsterwalde erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden oder liegt er mehr als zwei Wochen zurück, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.
- (3) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten Hundes einen neuen Hund erwirbt oder mit einem versteuerten Hund zuzieht, wird mit dem auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Finsterwalde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt und eine Abmeldung entsprechend Absatz 2 erfolgt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Für diejenigen Abgabeschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Steuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Abgabeschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabebescheid zugegangen wäre. Die öffentliche Bekanntmachung muss den Abgabeschuldner hierauf hinweisen und über den Rechtsbehelf belehren.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (5) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den bereits Steuer entrichtet wurde, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (6) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für diesen Zeitraum nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Finsterwalde anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Erwerb oder Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung (z. B. Versicherungspolice, Impfnachweis, Nachweis über den Erwerb) vorzulegen.
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder der Halter aus der Stadt Finsterwalde weggezogen ist, bei der Stadt Finsterwalde zu erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Finsterwalde erfolgen. Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Jeder Hundehalter erhält von der Stadt Finsterwalde für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes darf der Hundehalter Hunde nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Finsterwalde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist dem Hundehalter eine neue Steuermarke auszuhändigen. Die Hundesteuermarke ist mit der Abmeldung abzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet den Beauftragten der Stadt Finsterwalde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung

(AO)). Auch die Hundehalter sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß Auskunft über alle gehaltenen Hunde zu erteilen.

(5) Die Stadt Finsterwalde kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Finsterwalde übersandten Nachweisungen innerhalb der dort genannten Frist verpflichtet. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft gilt auch für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als:

- Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Finsterwalde nicht vorzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer:

- die in Abs. 1 Nr. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- als Auskunftspflichteter entgegen § 10 Abs. 1, 2 und 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- als Auskunftspflichteter entgegen § 10 Abs. 5 die von der Stadt Finsterwalde übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt oder keine bzw. keine wahrheitsgemäßen mündlichen Auskünfte erteilt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

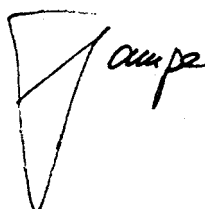
§ 12

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09.05.2001, zuletzt geändert am 05.06.2002 außer Kraft.

Finsterwalde, 27.06.2012



Gampe
Bürgermeister

Anlage BV-2012-104

Satzung der Stadt Finsterwalde zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16], des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ beschlossen:

Paragraphen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand und Entstehung der Umlage
- § 3 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage
- § 4 Umlageschuldner
- § 5 Umlagemaßstab
- § 6 Umlagesatz
- § 7 Straf- und Bußgeldvorschriften
- § 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Finsterwalde ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 33]) für alle übrigen Grundstücke im Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Stadt Finsterwalde hat dem Verband aufgrund des § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) sowie des § 27 der Verbandssatzung dem Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

Dies ergibt sich aus den Vorschriften der entsprechenden Verbandsatzungen.

§ 2

Gegenstand und Entstehung der Umlage

(1) Die Stadt Finsterwalde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke umgelegt werden.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlagepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlagepflichtigen werden durch Heranziehungsbescheid veranlagt.
- (2) Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.
- (3) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Abweichend von Absatz 3 wird die Umlage wie folgt fällig:
- am 15. August in einem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt
 - am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser mehr als fünfzehn Euro beträgt und dreißig Euro nicht übersteigt.
- (5) Der Heranziehungsbescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum kann bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändert.
- (6) Für diejenigen Abgabeschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Umlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Umlage durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Abgabeschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabebescheid zugegangen wäre. Die öffentliche Bekanntmachung muss den Abgabeschuldner hierauf hinweisen und über den Rechtsbehelf belehren.
- (7) Auf Antrag des Umlageschuldners kann die Umlage abweichend von Abs. 3 und 4 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (8) Geht der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach dem genannten Fälligkeitstag zu, so ist die Umlageschuld für den vergangenen Fälligkeitstag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt für eine erstmalige Veranlagung.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines der Grundstücke im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum kann die Umlage einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt werden und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben werden, sofern dieser bekannt ist.
- (5) Wechselt das Eigentum am Grundstück im Laufe eines Kalenderjahres, hat der bisherige Eigentümer die Umlage bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentümerwechsel erfolgt, zu entrichten. Bei einem Übergang des Eigentums sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümer verpflichtet, den Übergang der Stadt Finsterwalde anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei Übergang oder Erlöschen einer dinglichen oder sonstigen Berechtigung.
- (6) Alle für die Verwaltung erforderlichen Angaben sind durch die Umlagepflichtigen wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Bei örtlichen Feststellungen der Stadt Finsterwalde ist die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt:

8,53 € je ha
0,0853 € je a
0,000853 € je m²

§ 7 Straf- und Bußgeldvorschriften

Die §§ 14 und 15 KAG Bbg sind anwendbar. Wer unrichtige oder unvollständige Angaben über gebührenrechtlich erhebliche Maßnahmen macht, kann sich der Abgabenhinterziehung schuldig machen. Leichtfertiges Handeln kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. November 2008 außer Kraft.

Finsterwalde, 27.06.2012

Gampe

Bürgermeister

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, die Veränderungssperre für die Flurstücke 214/15, 214/16, 214/17, 214/18 und 226/2 (teilweise) der Flur 2 Gemarkung Finsterwalde (Sonnewalder Straße) im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen.

Finsterwalde, den 28.06.2010

Gampe

Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in Ihrer Sitzung vom 27.06.2012 aufgrund der §§ 14 und 16 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/01 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16] für die Flurstücke 214/15, 214/16, 214/17, 214/18 und 226/2 (teilweise) der Flur 2 Gemarkung Finsterwalde (Sonnewalder Straße) eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegender Übersichtskarte dargestellt.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen im Geltungsbereich der Satzung nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstückes und baulicher Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-

oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden. Die Satzung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde, Zimmer 138, Eingang M, während der nachfolgend genannten öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

montags	von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr,
donnerstags	von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr und
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB: Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Finsterwalde, den 28.06.2012

Gampe
Bürgermeister

Anordnung der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“

Hiermit wird angeordnet, die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“ inklusive der Begründung im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ bekannt zu machen. Die Auslegung erfolgt im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, in der Zeit vom 30.07.2012 bis einschließlich 31.08.2012 während nachfolgender Zeiten:

montags	9.00 - 16.00 Uhr,
dienstags	9.00 - 17.00 Uhr,
mittwochs	9.00 - 13.00 Uhr,
donnerstags	9.00 - 17.00 Uhr,
freitags	9.00 - 12.00 Uhr.

Finsterwalde, den 28.06.2012

Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“ der Stadt Finsterwalde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.06.2012 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Langer Damm - Lange Straße“ inklusive der Begründung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes inklusive Begründung erfolgt in der Zeit vom **30.07.2012 bis einschließlich 31.08.2012** im Korridor (Eingang M) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während nachfolgender Zeiten:

montags	von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr,
donnerstags	von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan in vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen. (Skizze s. S.14)

Hinweise:

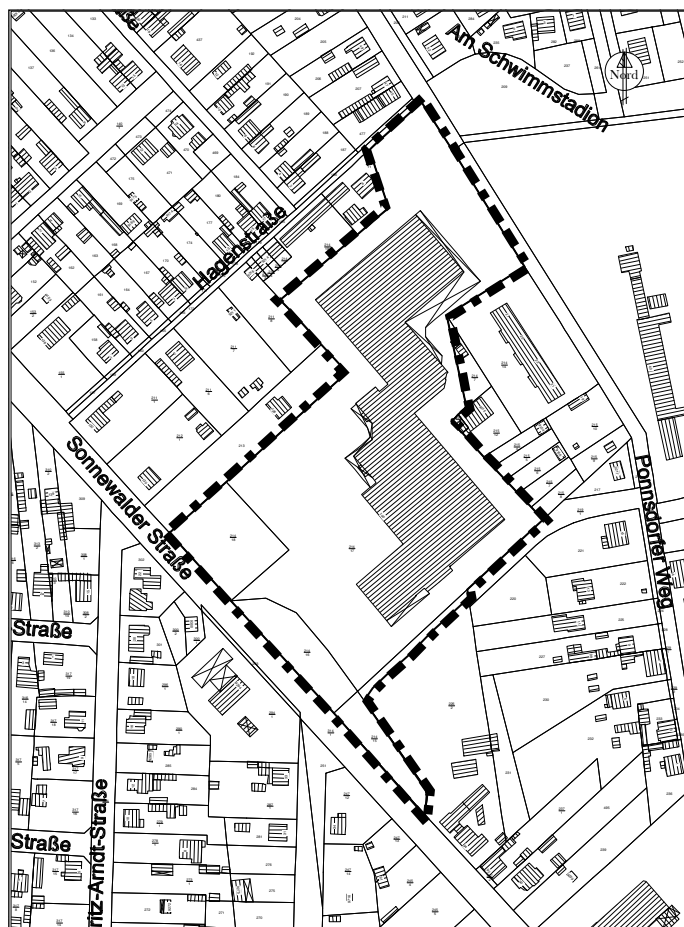
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.


Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können.

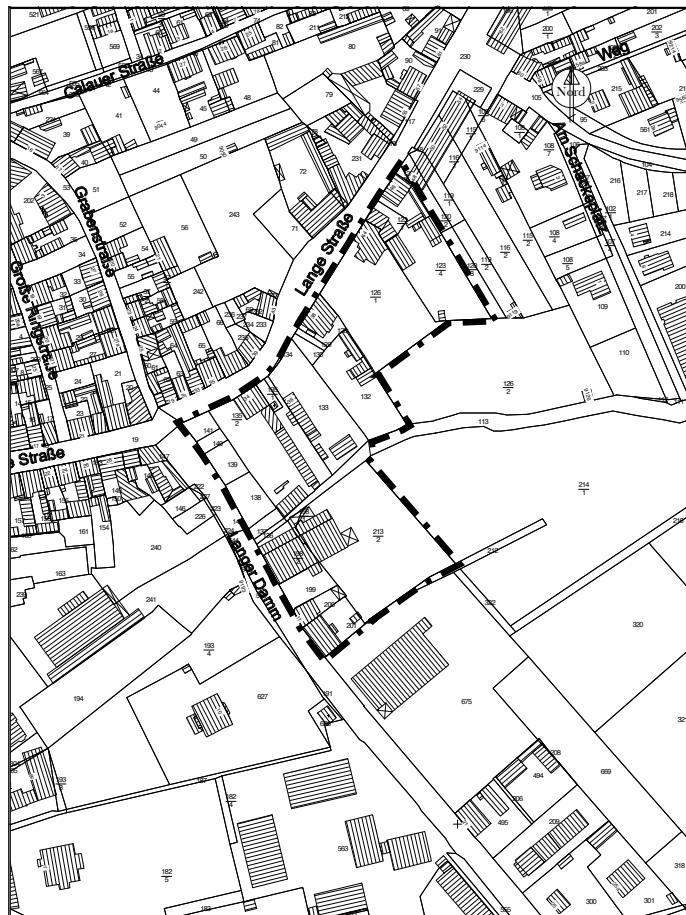
Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Finsterwalde, den 28.06.2012

Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde			
Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg			
Räumlicher Geltungsbereich Veränderungssperre		BV 2012-109	
Finsterwalde, den _____	Gampe Bürgermeister (Sign.)	Druckausgabe	16.06.2012



Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg



Anlage 1 zur BV 2011-085

Bearbeiter:	
geprüft:	
Maßstab:	ohne
Druckausgabe	15.04.2011

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen
der Stadt Finsterwalde**



**Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde
„Finsterwalder Stadtanzeiger“**

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde,
Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
E-Mail-Adresse: Stadt-Finsterwalde@t-online.de
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Verlagsleiter Ralf Wirz
Tel.: (0 35 35) 4 89-0, Fax (0 35 35) 4 89-1 15,
Fax-Redaktion (0 35 35) 4 89-1 55

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

